

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 8, 2018
September

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- „Jahressteuergesetz 2018“: Stellungnahme des Bundesrates

Rechtsprechung

- Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg verstößt gegen EU-Recht
- Verlustberücksichtigung bei Veräußerung wertloser Aktien
- Margenbesteuerung und ermäßigter Steuersatz bei Überlassung von Ferienwohnungen
- Kein Nachweis des Grundstückswerts durch Bilanzansatz
- Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Transaktionsgebühren eines Reisevermittlers
- Umsatzsteuer: Kein ermäßigter Steuersatz für Leistungen einer „Dinner-Show“
- Vorsteuerabzug bei steuerfreier und steuerpflichtiger Nutzung von Schulsportanlagen
- Berechnung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen

PwC Service

- Seminar: Meldepflicht (inter-)nationaler Steuermodelle

Business Meldungen

„Jahressteuergesetz 2018“: Stellungnahme des Bundesrates

In seiner Sitzung am 21. September 2018 hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals als Jahressteuergesetz 2018 bezeichnet) Stellung genommen.

Vorab möchten wir dazu auf unseren [steuern+recht newsflash](#) vom 27. Juni 2018 zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums hinweisen, sowie auf den [Blogbeitrag](#) vom 1. August 2018 zum Beschluss des Bundeskabinetts.

In seiner Stellungnahme vom 21. September 2018 schlägt der Bundesrat zahlreiche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen zu den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen vor. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung einiger aus unserer Sicht wesentlichen Vorschläge der Länderkammer.

Dienstwagenbesteuerung bei Elektrofahrzeugen

Hier kritisiert der Bundesrat, dass die aus der vorgesehenen Regelung zur Förderung von Elektrofahrzeugen resultierenden Steuermindereinnahmen zum Großteil auf Länder und Gemeinden entfallen soll. Außerdem kündigt der Bundesrat an, dass die Länder beabsichtigen, Pedelecs und Fahrräder im Erlasswege entsprechend zu fördern.

Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Organschaft

In Bezug auf die vorgesehene Regelung zur Unschädlichkeit variabler, vom Ergebnis der Organgesellschaft abhängiger Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter fordert der Bundesrat eine weitergehende Regelung im Hinblick auf die Besteuerung der öffentlichen Hand und zur Berücksichtigung der Besonderheiten des steuerlichen Querverbands. Ausgleichszahlungen, die den Mindestbetrag nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG überschreiten, sollen nach der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Neuregelung auf den am Kapitalanteil bemessenen Gewinnanteil des außenstehenden Gesellschafters, der ohne Gewinnabführungsvertrag entstehen würde, begrenzt sein. Der Bundesrat schlägt vor, dass bei einer Eigengesellschaft als Organgesellschaft zur Bestimmung des Anteils des außenstehenden Gesellschafters am Gewinn im Sinne der Regelung auf den Gewinn einer oder mehrerer Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 9 KStG abgestellt werden kann.

Umsatzsteuer - Betreiber eines elektronischen Marktplatzes

Aufzeichnungspflichten:

Der Bundesrat spricht sich gegen die vorgesehene Verkürzung der Aufbewahrungspflicht für vom Betreiber eines elektronischen Marktplatzes aufzuzeichnenden Angaben von zehn auf sechs Jahre aus und hält „im Sinne einer effektiven Steuerkontrolle und Aufklärung von Steuerstraftaten zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens“ eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist für geboten.

Bescheinigung des Finanzamts über steuerliche Erfassung/Registrierung:

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensregelungen zu den vom zuständigen Finanzamt zu erteilenden Bescheinigungen, die Voraussetzung für die Haftungsfreistellung eines Betreibers eines elektronischen Marktplatzes sind, praxisgerecht ausgestaltet werden. Die bisher vorgesehene Bescheinigung in Papierform werde bei ausländischen liefernden Unternehmen zu erheblichen praktischen Problemen führen. Diese können mit der Schaffung eines geeigneten Onlineverfahrens vermieden werden.

Daneben schlägt der Bundesrat Modifikationen zur Schließung von Regelungslücken vor, um Haftungsausfälle zu vermeiden.

Vorschläge zur Aufnahme weiterer – im Gesetzentwurf nicht enthaltenen – Regelungen

Umwandlungssteuergesetz

Vor dem Hintergrund des nahenden Brexit schlägt der Bundesrat eine Ergänzung in § 22 UmwStG-E vor, wonach die Besteuerung des Einbringungsgewinns I oder II aufgrund des Wegfalls der Ansässigkeitsvoraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a UmwStG von einer aktiven Handlung ("Verlegung des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes, des Sitzes oder der Geschäftsleitung") abhängig gemacht werden soll. Der Brexit - mithin das Ausscheiden aus der EU - soll für sich genommen dagegen kein schädliches Ereignis in diesen Fällen sein. Die Neuregelungen sollen nach der Stellungnahme des Bundesrates zum 1.1.2019 und damit rechtzeitig vor dem „Brexit“ in Kraft treten.

Steuerfreiheit von Sanierungserträgen

Nachdem die Europäische Kommission in einem "Comfort Letter" verlautbart hat, dass im Hinblick auf die Regelungen zur Steuerfreiheit von Sanierungserträgen in § 3a EStG und § 7b GewStG keine Notifizierung in Bezug auf die Vereinbarkeit der Regelungen mit europäischem Beihilferecht notwendig sei, fordert der Bundesrat die Regelungen unmittelbar in Kraft zu setzen. Daneben fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für Besteuerungsfälle von Sanierungserträgen geschaffen werden kann, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen wurde und § 3a EStG sowie § 7b GewStG aufgrund der Anwendungsregelung für diese Vorschriften nicht anwendbar wären oder bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde. Die Prüfbitte bezieht sich auf die Rechtsprechung des BFH (vgl. z.B. BFH, Urteile vom 23. August 2017, I R 52/14, BStBl. II 2018, 232 und X R 38/15, BStBl. II 2018, 236), wonach der sogenannte Sanierungserlass (BMF-Schreiben vom 27. März 2003, BStBl. I 2003, 240) auch in Altfällen nicht weiter angewendet werden darf.

Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter und Streichung der Sammelpostenmethode

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollen zukünftig bei Anschaffungskosten/Herstellungskosten bis 1.000 EUR (statt derzeit 800 EUR) in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abgezogen werden dürfen und zwar erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Als Folge soll die sog. Sammelpostenmethode in § 6 Abs. 2a EStG gestrichen werden, nach der abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wahlweise in einen Sammelposten eingestellt werden können, wenn die Anschaffungskosten/Herstellungskosten 250 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen. Für Sammelposten, die am 31.12.2018 noch vorhanden sind, soll § 6 Abs. 2a EStG in der am 31.12.2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden sein.

Verzinsung als Sanktion bei unterlassener oder nur partieller Reinvestition des Veräußerungsgewinns

Der Bundesrat schlägt vor, die Stundungsregelung bei Reinvestition in Wirtschaftsgüter, die einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der EU/ des EWR zuzuordnen sind, in § 6b Abs. 2a EStG um eine Verzinsungsregelung für Fälle zu ergänzen, in denen es zu keiner oder nur einer partiellen Reinvestition des Veräußerungsgewinns kommt (§ 6b Abs. 2a Sätze 4 bis 6 EStG-E). Nach § 52 Abs. 14 Satz 3 EStG-E soll die Neuregelung erstmals für Veräußerungsgewinne anzuwenden sein, die im Veranlagungszeitraum 2018 entstehen.

Steuerbegünstigung für Arbeitgeberleistungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Der Bundesrat fordert die (Wieder-)Einführung einer Steuerbegünstigung und zwar für entsprechende Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Der Bundesrat schlägt eine Verlängerung der Behaltensfrist für die Gewährung des Entlastungsbetrags nach § 19a ErbStG in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 1 ErbStG (sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung) vor (§ 19a Abs. 5 ErbStG-E). Begründung: Für die Gewährung des Entlastungsbetrags nach § 19a ErbStG werde aktuell lediglich für Fälle des § 13a Abs. 10 ErbStG (sogenannte Optionsverschonung) eine verlängerte Behaltensfrist von sieben Jahren angeordnet. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Anordnung auf Fälle des § 28a Abs. 1 Satz 1 ErbStG erweitert werden. Damit soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden, wonach aufgrund des Umfangs der Verschonung nach § 28a Absatz 1 ErbStG für den Erhalt der Verschonung eine Behaltensfrist von sieben Jahren vorgesehen ist.

Rechtsprechung

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg verstößt gegen EU-Recht

Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der EU können der Gewerbesteuer unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs nicht erfüllen und zum Beispiel nicht aus so genannten aktiven Einkünften stammen. Diese Regelung verstößt nach einer aktuellen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache EV (C-685/16) vom 20. September 2018 gegen EU-Recht.

Mehr dazu lesen Sie in unserem [steuern+recht newflash](#) vom 25. September 2018

Verlustberücksichtigung bei Veräußerung wertloser Aktien

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt eine entgeltliche Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz entgegen der Verwaltungsauffassung auch dann vor, wenn bei einer Aktienveräußerung der Veräußerungserlös die Transaktionskosten nicht übersteigt.

Im Streitfall hatte der Kläger in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zum Preis von 5.760 € erworben und diese im Jahr 2013 zu einem Gesamtverkaufspreis von 14 € an eine Sparkasse wieder veräußert, die Transaktionskosten in dieser Höhe einbehielt. In seiner Einkommensteuererklärung 2013 machte der Kläger den Verlust in Höhe von 5.760 € bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend und stellte unter anderem den Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts gemäß § 32d Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Das Finanzamt berücksichtigte die Verluste nicht. Der nachfolgenden Klage hatte das Finanzgericht mit Urteil vom 26. Oktober 2016 (2 K 12095/15) stattgegeben. Der BFH bestätigte die Rechtsfindung des Finanzgerichts und wies die Revision des Finanzamts zurück.

Der BFH stellt fest, dass eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG die entgeltliche Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auf einen Dritten sei und auch vorliege, wenn wertlose Anteile zwischen fremden Dritten ohne Gegenleistung oder gegen einen lediglich symbolischen Kaufpreis übertragen werden. Die Erfüllung des Tatbestands der Veräußerung sei entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung (im BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 – Rz. 59) weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig. Es liege im entschiedenen Fall auch kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vor. Das Ziel des Klägers, sich von den Anteilen zu trennen, ließe sich außer durch Veräußerung nicht sinnvoll erreichen. Es stehe grundsätzlich im Belieben des Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert.

Dass der Kläger keine Steuerbescheinigung der Sparkasse über den entstandenen Verlust vorlegen konnte, stand der nach § 20 Abs. 6 EStG möglichen Verlustverrechnung nicht entgegen. Die Bescheinigung ist entbehrlich, wenn – wie vorliegend – keine Gefahr der Doppelberücksichtigung des Verlusts besteht.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 12. Juni 2018 (VIII R 32/16), veröffentlicht am 19. September 2018

Margenbesteuerung und ermäßigter Steuersatz bei Überlassung von Ferienwohnungen

Derzeit stehen die Mehrwertsteuer-Sonderregelungen für Reisebüros auf dem unionsrechtlichen Prüfstand. Zum einen betrifft es die Bemessungsgrundlage (Margenbesteuerung) und zum anderen die gleichzeitige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Zuge der Vermietung von Ferienwohnungen bei sogenannten „zugekauften Leistungen“. Der Generalanwalt hat seine Schlussanträge formuliert und spricht sich gegen die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes aus.

Laut dem Vorlagebeschluss des BFH vom 3. August 2017 (V R 60/16) soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden, ob er an seiner Rechtsprechung festhält, nach der die Überlassung von Ferienwohnungen durch im eigenen Namen – und nicht als Vermittler – handelnde Reisebüros der sogenannten Margenbesteuerung unterliegt und – bejahendenfalls – ob die Berechtigung besteht, die Marge dann mit dem ermäßigten Steuersatz für die Beherbergung in Ferienunterkünften zu versteuern.

Sachverhalt: Die Klägerin vermietete im eigenen Namen Häuser im Inland sowie in Österreich und Italien zu Urlaubszwecken an Privatkunden. Sie mietete diese für die Zeiträume der eigenen Vermietung von dem jeweiligen Eigentümer an. Die Kundenbetreuung vor Ort erfolgte durch die Eigentümer oder deren Beauftragte. Zu den Leistungen gehörte neben der Bereitstellung der Unterkunft typischerweise auch die Reinigung der Unterkunft sowie gegebenenfalls ein Wäsche- und Brötchenservice. Die Klägerin hatte die Steuer nach der sogenannten Margenbesteuerung des § 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit dem Regelsteuersatz berechnet und beantragte später die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Finanzamt und Finanzgericht hatten dies abgelehnt.

Unter Berücksichtigung neuerer EuGH-Rechtsprechung haben die obersten Steuerrichter Zweifel, ob die Rechtsprechung des EuGH tatsächlich weiterhin dahingehend verstanden werden soll, dass die bloße Vermietung einer Ferienwohnung, bei der „weitere Leistungen“ wie die Unterrichtung und Beratung hinsichtlich einer großen Auswahl an Ferienwohnungen hinzutritt, die Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros rechtfertigt.

Auch habe sich der EuGH bislang noch nicht mit der Frage beschäftigt, ob auf eine Leistung, die der Sonderregelung für Reisebüros unterliegt, der ermäßigte Steuersatz anzuwenden sein kann. Gegen eine kombinierte Anwendung von Sonderregelung und Steuersatzermäßigung spricht für den BFH, dass die „Umsätze von Reisebüros“ im Sinne von Artikel 306 MwStSystRL nur als solche zu betrachten sind und bereits in dieser Eigenschaft von der Steuersatzermäßigung ausgeschlossen sind, da sie nicht eigens im Anhang III zur Richtlinie aufgeführt sind.

Das Resümee des Generalanwalts zur ersten Vorlagefrage: Die in Anhang III Nr. 12 der MwStSystRL geregelte Sonderregelung für Reisebüros ist nach dessen Einschätzung anwendbar. Speziell dann, wenn die fragliche Dienstleistung in Erbringung einer zugekauften Leistung besteht, sofern es sich bei ihr um Unterbringung oder Beförderung handelt und die Ferienwohnungen im eigenen Namen vermietet werden (was hier vorliegt).

In der zweiten Frage der Steuersatzermäßigung teilt der Generalanwalt die Sichtweise des BFH und erachtet eine gleichzeitige Anwendung der Margenbesteuerung und des ermäßigten Steuersatzes für nicht möglich. Denn: Würden Leistungen als Reiseleistungen eingestuft, könne man davon nicht sogleich wieder bei Anwendung des Steuersatzes abweichen, jedoch bei Bestimmung der Besteuerungs-/Bemessungsgrundlage daran festhalten. Eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Beherbergungsleistungen von Reisebüros würde, so der Generalanwalt abschließend, im Widerspruch zu dem mit der Sonderregelung für Reisebüros verfolgten Vereinfachungszweck stehen.

Fundstelle

EuGH-Schlussanträge vom 5. September 2018 (C-552/17), *Alpenchalets Resort*

Kein Nachweis des Grundstückswerts durch den Bilanzansatz

Für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts eines zum Vermögen einer Gesellschaft gehörenden Grundstücks reicht der Wertansatz des Grundstücks in der Bilanz der Gesellschaft nicht aus. Als ebenso wenig tauglich erachtet es der Bundesfinanzhof, den Wert durch Ableitung aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil zu ermitteln.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/09/26/kein-nachweis-des-grundstueckswerts-durch-dessen-bilanzansatz/>

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Transaktionsgebühren eines Reisevermittlers

Wird eine Zahlung an einen Plattformbetreiber nur für einen Vermittlungserfolg geschuldet, so kann diese, auch wenn der Vertrag die Begriffe „Rechteübertragung“ und „Softwarenutzung“ enthält, nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs steuerlich wie die Provision eines Handelsvertreters oder eines Handelsmaklers als Vergütung einer Dienstleistung zu behandeln sein.

In seinem Urteil nimmt der BFH zur Abgrenzung technischer Vermittlungsdienstleistungen von einer Rechteüberlassung (Software) Stellung, nämlich ob Zahlungen im Zusammenhang mit computerisierten Reiseinformations- und -vertriebssystemen (CRS) dem Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) hinzuzurechnen sind.

Die Klägerin betreibt die Vermittlung von Reisen sowie aller damit zusammenhängenden weiteren Dienstleistungen (Marketing, Werbung, Medienplanungen etc.). Haupttätigkeit ist die Reisevermittlung für einen Reiseveranstalter. Konkret ging es um Zahlungen im Zusammenhang mit computerisierten Reiseinformations- und -vertriebssystemen, nämlich transaktionsabhängige Gebühren an verschiedene Portalbetreiber. Der technische Ablauf gestaltet sich wie folgt: Die Klägerin stellt Daten von Reiseleistungen (z.B. Pauschalreisen) in einen von ihr selbst betriebenen Server („Anbieter-Rechner“) ein, welcher nach Vorgaben des Portalbetreiber-Systems (B-Server) konfiguriert ist. Dieser Server ist über eine abgesicherte Verbindung mit dem Server verbunden, auf welchem die Handelsplattform des Betreibers betrieben wird. Die Reisebüros greifen für ihre Buchungsanfragen und die Buchungen ihrer Kunden über den B-Server auf den Server der Klägerin zu. Die Klägerin verbuchte die Zahlungen an verschiedene Systemanbieter als Aufwand. Auf dem gleichen Aufwandskonto wurden ferner transaktionsbezogene Gutschriften verbucht, welche die Klägerin von einem Portalbetreiber als Incentive-Zahlungen zur Nutzung des Systems erhalten hatte.

Das Finanzamt sah im Saldo des Aufwandskontos gewerbesteuerlich hinzuzurechnende Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten. Das Finanzgericht Köln folgte dem nicht und hatte der Klage mit Urteil vom 16. Juni 2016 (13-K-1014/13) stattgegeben. Der BFH bestätigt nun die Rechtsfindung des Finanzgerichts, mit der nachfolgenden Begründung.

Dienstleistungen sind von Rechten im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 GewStG zu unterscheiden; durch sie wird keine (wie der BFH es formuliert) „Nutzungs- und Abwehrbefugnis“ an einem unkörperlichen Gut mit selbständigem Vermögenswert überlassen.

Im Streitfall sprachen die Entgeltstruktur mit den CRS-Betreibern dafür, dass die transaktionsbezogenen Entgelte für eine Dienstleistung und nicht die Überlassung eines Rechts geleistet worden sind. Wird eine Zahlung nur für einen bestimmten Vermittlungserfolg geschuldet, so liegt es auch dann, wenn der Vertragswortlaut von einer „Rechteübertragung an den Anbieter“ oder einer „Softwarenutzung“ spricht, aus Sicht des BFH nahe, dies – ähnlich wie die Provision eines Handelsvertreters – als Vergütung einer Dienstleistung zu sehen.

Die von der Klägerin für die Transaktionen gezahlten Entgelte hingen nicht von der Nutzung der jeweiligen Buchungsplattform durch die Klägerin, sondern vom Buchungsverhalten der Reisebüros ab. Nicht der Umfang der Nutzung durch die Klägerin mittels Einstellung zahlreicher Reisen in ein Buchungsportal, sondern die Buchung einer Reise durch ein Reisebüro führte zu einer Zahlungspflicht, und zwar nur gegenüber dem Portal, das den jeweiligen Vermittlungserfolg bewirkte.

Das mit den Portalbetreibern vereinbarte Vergütungsmodell zeige, so der BFH, dass die Datenübertragung ein bloßes Mittel zur Erreichung des Zwecks zur Vermittlung von Reiseleistungen darstellt. Ein CRS, das technisch hervorragend funktioniert, aber beispielsweise nicht die passenden Reiseveranstalter und Reisebüros zusammenführt, wird keine Einnahmen generieren und wirtschaftlich scheitern. Die etwaige Übertragung von Rechten zur Ermöglichung der Vernetzung sei daher – selbst wenn sie dem Grunde nach unter die gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift fallen sollte – als Nebenleistung der Vermittlung anzusehen, auf die kein Anteil des Entgelts entfällt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 26. April 2018 (III R 25/16), veröffentlicht am 5. September 2018

Umsatzsteuer: Kein ermäßigter Steuersatz für Leistungen einer „Dinner-Show“

Ein Leistungsbündel aus Unterhaltung und kulinarischer Versorgung der Gäste im Rahmen einer sogenannten Dinner-Show unterliegt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs dann dem Regelsteuersatz und nicht dem ermäßigten Steuersatz, wenn es sich um eine einheitliche, komplexe Leistung handelt.

Die Dinner-Show setzte sich aus einer Show und dem gereichten Menü zusammen. Der BFH hatte ursprünglich das Verfahren bis zum Ergehen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in einem niederländischen Fall angeordnet. Mittlerweile hat der EuGH am 18. Januar 2018 (C-463/16, *Stadion Amsterdam*) entschieden, dass eine einheitliche Leistung, die aus mehreren Teilen besteht, für die unterschiedliche Steuersätze gelten würden, wenn sie einzeln erbracht würden, mit einem einheitlichen Steuersatz zu besteuern ist. Bei dem niederländischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Anwendung des ermäßigten oder des Normalsteuersatzes auf Rundgänge aus einer Führung durch ein Fußballstadion und den Besuch des Stadionmuseums.

Auch im aktuellen Fall hat der BFH – der Auffassung des Finanzgerichts folgend – zunächst das Vorliegen einer einheitlichen, komplexen Leistung bejaht, bestehend aus der Kombination einer begünstigten Vorführung und eines nicht begünstigten mehrgängigen Menüs. Jedoch unterliegt diese Leistung nicht – wie vom Finanzgericht angenommen – dem ermäßigten Steuersatz sondern dem Regelsteuersatz. Und zwar auch dann, wenn die Qualität der Darbietung höher ist als die Qualität der Speisen. Der BFH hatte diese Auffassung bereits in einem Urteil vom 10. Januar 2013 (V R 31/10) vertreten.

Wenn von den Elementen, die eine einheitliche komplexe Leistung bilden, nicht ein Hauptelement und ein oder mehrere Nebenelemente bestimmt werden können, sind nach der Rechtsprechung des EuGH die Elemente, die diese Leistung bilden, als gleichwertig anzusehen. Wenn nur einer von mehreren gleichwertigen Bestandteilen dem ermäßigten Steuersatz unterliegt und der andere nicht, kann der ermäßigte Steuersatz nicht auf die einheitliche komplexe Leistung angewandt werden. Das Finanzgericht hatte angenommen, dass die beiden Leistungsbestandteile nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistung zueinander stehen. Der Besucher will Show und Menü zusammen erleben und genießen. Die Klägerin kombiniere insofern eine Show mit einem „Gourmet-Menü“. Show und Essen sind insoweit als gleichwertig anzusehen, was nach der Rechtsprechung des EuGH die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausschließt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 13. Juni 2018 (XI R 2/16), veröffentlicht am 5. September 2018

Vorsteuerabzug bei steuerfreier und steuerpflichtiger Nutzung von Schulsportanlagen

Bei einer zeitlich abwechselnden Nutzung desselben Gebäudes zu steuerfreien oder steuerpflichtigen Zwecken führt die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach den Nutzungszeiten zu einer präziseren wirtschaftlichen Zurechnung als der unternehmensbezogene oder objektbezogene Umsatzschlüssel.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/09/05/vorsteuerabzug-bei-steuerfreier-und-steuerpflichtiger-nutzung-von-schulsportanlagen/>

Berechnung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen

Der Wert des vom Arbeitnehmer erlangten Sachvorteils ist mit dem um etwaige Preisnachlässe geminderten „üblichen Endpreis“ am Abgabeort anzusetzen. Maßgebend ist der Endverbraucherpreis und damit der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische beziehungsweise gleichartige Waren tatsächlich gezahlte günstigste (niedrigste) Einzelhandelspreis am Markt. Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, dann liegt nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Der Vorteil hieraus ist in die Berechnung der Freigrenze von 44 Euro einzubeziehen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/08/23/berechnung-der-44-euro-freigrenze-bei-sachbezuegen/>

PwC Service

Seminar: Meldepflicht (inter-)nationaler Steuermodelle

Im Juni 2018 hat die EU eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt. Eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber steht aktuell noch aus. Dennoch müssen bestimmte Umstrukturierungen, Refinanzierungen und andere grenzüberschreitende Gestaltungen den Finanzbehörden bereits gemeldet werden, wenn sie nach dem 25. Juni 2018 implementiert werden.

Wir möchten Ihnen im Rahmen unserer Veranstaltung zeigen, wann Ihr Unternehmen von den Meldepflichten betroffen ist und wie Sie sich auf diese Reportingpflichten vorbereiten können. Dabei greifen wir unter anderem auf web-basierte Technologien zurück, die es Ihnen erleichtern, auch nach dem neuen EU-Recht compliant zu bleiben. Über den folgenden Link können Sie sich direkt anmelden: <https://www.pwc-events.com/tms/frontend/index.cfm?l=4190>.

Termin: Dienstag, 9. Oktober 2018 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Veranstaltungsort: PwC-Niederlassung Essen, Friedrich-List-Straße 20, 45128 Essen

Die Veranstaltung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich bis spätestens 4. Oktober 2018 an.

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.